Sbg. LGBl. Nr. 92/2023 - Kundgemacht am 14. Dezember 2023

Anlage 2
Vordruck für die Versteigerungskundmachung

.....
(Behörde)

Zl:

Betr: Ausschreibung der öffentlichen Versteigerung der Gemeinschaftsjagd

.....

KUNDMACHUNG

Gemäß den Bestimmungen des Jagdgesetzes 1993 – JG wird die öffentliche Versteigerung der Verpachtung der Gemeinschaftsjagd

für
(Termin: Datum, Uhrzeit)

in
(Anschrift, Stock, Raum)

ausgeschrieben.

Der Versteigerung liegen die in der Beilage enthaltenen, für zulässig erachteten Pachtbedingungen zugrunde.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass der Pachtwerber zwecks Zulassung als Bieter

1. vor Beginn der Versteigerung ein Vadium in der Höhe des Ausrufpreises in Form von Bargeld oder durch ein Sparbuch eines Geldinstitutes zu erlegen hat. Das vom Ersteher erlegte Vadium haftet für den rechtzeitigen Erlag des ersten Pachtzinses und der Kaution. Die Vadien der übrigen Pachtwerber werden diesen nach Abschluss der Versteigerung zurückgestellt;
2. als physische Person den mindestens einmaligen Besitz einer Jahresjagdkarte eines österreichischen Bundeslandes, für deren erstmalige Ausstellung die erfolgreiche Ablegung einer entsprechenden Eigungsprüfung erforderlich ist, sowie das Nichtvorliegen eines Verweigerungsgrundes gemäß § 44 JG nachzuweisen hat. Der Nachweis über das Nichtvorliegen eines Verweigerungsgrundes wird nur durch Vorlage einer gültigen Jahresjagdkarte oder einer diesbezüglichen, von der für die Ausstellung der Jahresjagdkarte zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde ausgestellten Bescheinigung erbracht;
3. als juristische Person die Bestellung eines von der Bezirksverwaltungsbehörde zur Kenntnis genommenen Jagdleiters nachzuweisen hat;
4. als Jagdgesellschaft die Voraussetzung des 2. Punktes für jeden Gesellschafter sowie des 3. Punktes erfüllen muss. Eine Ausfertigung des Gesellschaftsvertrages ist vor Beginn der Versteigerung dem Leiter derselben zu übergeben.

.....,
(Ort, Datum)

Für die Bezirkshauptmannschaft:
(Für den Bürgermeister:)

Ergeht an:
Gemeinde
mit dem Ersuchen, diese Kundmachung durch wenigstens zwei Wochen vor dem festgelegten Versteigerungstermin an der Amtstafel anzuschlagen (in der Stadt Salzburg: im Amtsblatt der Landeshauptstadt Salzburg zu verlautbaren) und hernach, mit der nachfolgenden ausgefüllten Klausel versehen, der oben angegebenen Behörde wieder vorzulegen.

Kundmachung/Verlautbarung im Amtsblatt durchgeführt:

Amtssigniert. Hinweise zur Prüfung der Amtssignatur finden Sie unter: http://www.salzburg.gv.at/amtssignatur.

LAND SALZBURG

Dieses Dokument ist amtssigniert.

Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels oder der elektronischen Signatur finden Sie unter: www.salzburg.gv.at/amtssignatur